



# Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V.

Bonn, den 01. Februar 2007

---

## Stellungnahme der BVEO zur Novellierung der GMO Obst und Gemüse

### Präambel

Von den insgesamt 33 amtlich anerkannten EO's in Deutschland sind 30 Unternehmen in der BVEO als Mitglieder organisiert. Für die deutschen Erzeugerorganisationen gibt die BVEO folgende erste Stellungnahme zum Vorschlag zur Novellierung der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) Obst und Gemüse ab:

Die GMO für Obst und Gemüse aus dem Jahre 1996 hat sich in ihren wesentlichen Teilen bewährt. Dies gilt auch für ihre Anwendung in Deutschland. Das erklärte Ziel, das Angebot zu konzentrieren, ist noch nicht in allen Teilen erreicht. Daher sollte nach Auffassung der BVEO die GMO in ihren Grundzügen novelliert, modernisiert und flexibilisiert aber im Wesentlichen erhalten bleiben.

Die BVEO begrüßt den vorgelegten Entwurf und machte folgende Änderungsvorschläge für die weiteren Beratungen:

### Artikel 1 „Anwendungsbereich“

Die BVEO begrüßt die Einbeziehung von ex 0910 99 (Thymian, frisch oder gekühlt) und ex 12 11 90 97 (Basilikum, Melisse, Pfefferminze, Origanum vulgare (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt) in die Liste der Erzeugnisse. Die BVEO fordert weiterhin die Aufnahme von Zuckermais, Bohnenkraut und Baldrian in die Erzeugnisliste.

### Artikel 2 „Vermarktungsnormen“

- 1.) Die BVEO fordert die Einführung einer umfassenden EU-Rahmennorm.
- 2.) Die Einbeziehung von Erzeugnissen in diese Regelung, für die seit dem 01.01.2007 die deutsche Handelsklassenverordnung nicht mehr gilt, muss gewährleistet sein.
- 3.) Die Überwachung der Einhaltung der Normen auf allen Handelsstufen durch die Mitgliedstaaten muss gewährleistet sein (auch in Artikel 38).

---

Postanschrift: Postfach 12 02 20, 53106 Bonn

Telefon: + 49 (0)228 - 24 200 50  
+ 49 (0)228 - 106 - 342

Hausanschrift: Adenauerallee 127, 53113 Bonn  
Amtsgericht Bonn: VR 3455  
Geschäftsführer: Karl Schmitz

Telefax: + 49 (0)228 - 21 39 19  
Mobiltelefon: 0172 - 210.4441  
e-Mail: [bveo@drv.raiffeisen.de](mailto:bveo@drv.raiffeisen.de)  
Internet: [www.bveo.de](http://www.bveo.de)

4.) Die BVEO lehnt die Verlagerung der staatlichen Kontrolle bei der Einhaltung der Vermarktungsnormen auf die Wirtschaft ab.

### **Artikel 3 „Begriffsbestimmungen“**

1.) zu 1b): Der gesundheitsorientierte Verbraucherschutz sollte als Bestandteil der Umweltmaßnahmen aufgenommen werden.

2.) In Absatz 2 muss es heißen: b) „... in ihrer Eigenschaft als Erzeuger alle der in Artikel 1 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 2200/96 aufgeführten Erzeugnisse im Rahmen eines bestimmten Betriebes nur Mitglied einer einzigen EO zu sein“. Die BVEO lehnt spezial EO's ab, die zur Zersplitterung des Angebotes führen würden statt zur Konzentration.

3.) 2. Unterabsatz zu a): Keine Änderung der bisherigen Regel; EO-Zustimmung ist erforderlich, keine Mindestgrenze für die Direktvermarktung, nur eine Obergrenze

4.) Einfügung eines Punktes d): Bei entsprechender Zustimmung der EO kann ein einziges Erzeugnis aus der vermarktbaren Erzeugnismenge herausgenommen werden und selbst oder über eine andere EO vermarktet werden.

### **Artikel 4 „Anerkennung“**

1.) Die Anerkennungskriterien Mindestmitgliederzahl und der Mindestumsatz pro EO sind europaweit festzusetzen und anzuheben.

2.) Die Mitgliedstaaten müssen weiterhin ermächtigt werden, die Anerkennungskriterien darüber hinaus nur nach oben anheben zu können.

3.) Artikel 4 muss genauer definiert werden. Die Mitgliedstaaten können ferner EO, die die Anforderung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen, als EO im Sinne dieser VO anerkennen, wenn sie a) vor dem 21. November 1996 bestanden; *(und/oder ?)*

b) vor dem 1. Januar 1997 gemäß der VO (EWG) Nr. 1035/72 des Rates anerkannt worden sind.

Die übrigen Anforderungen des Artikels 3 – gegebenenfalls mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe c – und des Absatzes 1 dieses Artikels gelten für die gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes anerkannten EO.

### **Artikel 6 „Neue Mitgliedstaaten“**

Folgende Fragen müssen geklärt werden:

1.) Ab wann gilt der Übergangszeitraum?

2.) Müssen Beihilfen zurückgezahlt werden?

3.) Finden im Übergangszeitraum Doppelförderungen statt?

4.) Die Förderung der wirtschaftlich unterentwickelten Regionen der EU darf nur durch Struktur- und Sozialprogramm, nicht durch die GMO, erfolgen.

## Artikel 8 „Ziele der operationellen Programme“

1.) zu (1): Besser im Sinne der Zielsetzung wäre: „ die OP´s müssen neben der Förderung der Vermarktung eines oder mehrere Ziele verfolgen“ (Ausgewogenheit des OP´s).

2.) zu (1) e): Die Definition und Verabschiedung von EU-einheitlichen Richtlinien für den kontrolliert-integrierten Anbau ist seit langem überfällig.

3.) Weitere Forderungen:

a) Die BVEO bedauert, dass zukünftig dem Instrument Intervention im Rahmen des Krisenmanagements wieder mehr Bedeutung beigemessen werden soll. Die BVEO hält mehr von Maßnahmen zur Krisenvermeidung als zur Krisenverwaltung.

b) Ein wirksames Krisenmanagement sollte auch die nicht-organisierten Erzeuger berücksichtigen (z.B., Einführung eines produktübergreifenden Krisenmanagementsystems für z.B. Naturkatastrophen, außerhalb der GMO).

c) Die Einführung einer Krisendefinition. Wer legt europaweit oder national fest, wann eine Krise beginnt und wann eine Krise als beendet gilt?

d) Die Definition von Ernte vor der Reifung

e) (1) e: Ist hier ein Zuschuss zur Ernteversicherung gemeint?

d) (1) f Ist ein Zuschuss zum Risikofonds integriert?

4.) Zu den Zielen der operationellen Programme

a) Der Einsatz von umweltfreundlichen Produktionsverfahren hat im deutschen Obst- und Gemüsebau eine lange Tradition (IP O+G, QS-Leitfäden, EurepGAP, Cross-Compliance bei den OGS-Flächen), ist im großen Maße gesetzlich geregelt und nimmt in Europa Vorreiterstellung ein. Es erscheint schwierig hier noch zusätzliche Aktionen und Maßnahmen, die über den Mindestanforderungen liegen durchzuführen. Daher ist ein Mindestansatz von umweltfreundlichen Maßnahmen im OP abzulehnen.

b) Die BVEO hält die Verabschiedung einer Definition von EU-einheitlichen Richtlinien für den kontrolliert-integrierten Anbau (KIP) oder die Gute-Fachliche-Praxis (GAP) im Obst- und Gemüsebau für erforderlich.

c) Zu a) Die umweltschädigenden Auswirkungen in Europa sind stark differenziert.

d) Zu b) Eine Extensivierung im Obst- und Gemüsebau wird nicht gewünscht. Der Gartenbau zeichnet sich durch eine intensive Wirtschaftsweise aus. Daher kontraproduktiv.

e) Zu c) Ist über Cross-compliance geregelt.

f) BVEO plädiert für die Einfügung eines neuen Punktes d) „Umweltfreundliche Maßnahmen zur Abfallvermeidung und –verwertung“.

g) Nach dem Punkt d schlagen wir vor den Wortlaut von Artikel 15 (4) c aus der VO (EG) Nr. 2200/96 einzufügen:

*„Im Rahmen seiner finanziellen Vorausschau die technischen und personellen Ausstattungen vorsehen, die für die Kontrolle auf Erfüllung der Normen gemäß Artikel 2, der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und der zulässigen Höchstgehalte an Rückständen erforderlich sind.“*

- f) Der Absatz 3 ist widersprüchlich formuliert. Wer definiert darüber hinaus die Höhe der Umweltbelastungen? Lässt sich diese Maßzahl europaweit, national und regional festlegen, damit alle gleich behandelt werden?

#### **Artikel 9 „Finanzielle Beihilfe der EU“**

- 1.) In (1) ist der Passus „ Investitionen, .... der angeschlossenen Erzeuger und der EO, ...“ einzufügen.
- 2.) Absatz 1 und 2 sind nicht stimmig. In den Fällen einer höheren Beihilfe von 60 % darf das Volumen des Gesamt-OP nicht zwangsweise gekürzt werden. Es muss auf Basis des 4,1 %igen Beitrags um 60 % Beihilfe aufgestockt werden können.
- 3.) Zu (2) f: Wir sehen keine Notwendigkeit den Beihilfesatz für Regionen mit niedrigem Organisationsgrad überproportional zu erhöhen.
- 4.) Die Beschränkung der Intervention auf pauschal 5 % der von einer EO vermarkteten Menge mit 100 % Erstattung wird von der BVEO begrüßt. Wir schlagen allerdings vor, den folgenden Passus einzufügen: ...„ 5 % der von der EO vermarkteten Menge des jeweiligen Erzeugnisses“ ...
- 5.) Die Abschaffung der Möglichkeit für interne Interventionen bei den EO´s, d.h. keine weitere Intervention von nicht Interventionserzeugnissen entsprechend Art. 15, Abs. 3 der VO (EG) 2200/96
- 6.) Die Definition von Marktrücknahmepreisen, für die eine Beihilfe gewährt wird, fehlt.
- 7.) Die deutschen EO sind damit einverstanden, dass weniger Finanz-Mittel für „klassische“ Intervention verausgabt werden sollen, wenn diese Mittel der GMO für andere Maßnahmen erhalten bleiben. Das erhöht die Eigenverantwortung der Erzeuger und ihrer Organisationen. Eine Ausweitung der Intervention auf neue Produkte wird pauschal abgelehnt.

#### **Artikel 10 „Einzelstaatliche finanzielle Beihilfe“**

Zu (1) und (2): Die BVEO ist gegen einzelstaatliche Finanzbeihilfen jeder Art, weil sie den freien Wettbewerb behindern. Sonst werden Strukturen geschaffen, die nach dem Auslaufen von nationalen Förderprogrammen aus Wettbewerbsgründen keine Zukunft haben.

#### **Artikel 11 „Planung der OP´s“**

- 1.) Der Prozentsatz von 20 % erscheint der BVEO zu hoch.
- 2.) Die BVEO stimmt dem Prozentsatz zu, wenn umweltfreundliche Maßnahmen zur Abfallvermeidung und –verwertung, zur Durchführung von Qualitätssicherungssystemen und Maßnahmen zum Verbraucherschutz unter diese Regelung fallen
- 3.) Im Sinne der Subsidiarität soll den regionalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.
- 4.) Einfügung des Passus: „Hat ein Mitgliedstaat keine solche Strategie ausgearbeitet oder möchte eine EO diese Strategie nicht anwenden, so muss das von der EO vorgelegte OP die in Unterabsatz 1 genannten Elemente umfassen“.

**Artikel 13 „Ausdehnung der Regeln“**

Nach derzeit gültigem deutschem Recht sind allgemeinverbindliche Regelungen wie in den Artikel 13-15 vorgesehen, nicht verfassungskonform und von der Wirtschaft nicht gewollt. Sie sollten daher wenn überhaupt nur als Fakultativregelung beibehalten werden.

**Artikel 16 „Begriffsbestimmungen“**

Die BVEO wird überprüfen, ob Branchenverbände auch unter deutschen Verhältnissen sinnvoll und realisierbar erscheinen.

**Artikel 25-28 „Lizenzerteilung, Gültigkeit, Sicherheit, Durchführungsbestimmungen“**

Die BVEO begrüßt die Verbesserung des europäischen Lizenzsystems und die damit vergrößerte Markttransparenz bei den Importen aus Drittländern.

**Artikel 29-33 „Einfuhrzölle, Einfuhrpreissystem, Zusätzliche Einfuhrzölle, etc.“**

Die BVEO begrüßt die Beibehaltung aller WTO-konformer Einfuhrsysteme der EU.

**Artikel 40 „Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96“**

Die BVEO begrüßt die Einführung von ex 0910 99 (Thymian, frisch oder gekühlt) und ex 12 11 90 97 (Basilikum, Melisse, Pfefferminze, Origanum vulgare (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt) in die Liste der Erzeugnisse. Die BVEO fordert weiterhin die Aufnahme von Zuckermais, Bohnenkraut und Baldrian in die Erzeugnisliste.

**Artikel 42 „Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000“**

BVEO begrüßt diese Änderung bezüglich der Absatzförderung von Obst und Gemüse, die ausschließlich auf die gesunde Ernährung von Kindern unter 18 Jahren abzielt.

**Artikel 43 ff „Entkoppelung“**

BVEO begrüßt die starke Vereinfachung im OGS-Bereich und die damit verbundene Einbeziehung aller Obst- und Gemüseflächen in Deutschland.